

Stand: 23.06.2026 20:24:52

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/12495

"Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften hier: Beitragszuschuss erhalten, erhöhen und auf alle Betreuungsformen ausweiten (Drs. 19/11801)"

---

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/12495 vom 22.06.2026



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Doris Rauscher, Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Arif Taşdelen, Markus Rinderspacher, Nicole Bäuml, Horst Arnold, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Sabine Gross, Ruth Müller, Harry Scheuenstuhl, Dr. Simone Strohmayer, Ruth Waldmann, Katja Weitzel** und Fraktion (SPD)

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Beitragszuschuss erhalten, erhöhen und auf alle Betreuungsformen ausweiten  
(Drs. 19/11801)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 Nr. 27 wird wie folgt geändert:

1. Buchst. a wird wie folgt geändert:
  - a) Doppelbuchst. aa wird aufgehoben.
  - b) Die Doppelbuchst. bb und cc werden die Doppelbuchst. aa und bb.
2. Buchst. c wird wie folgt gefasst:
  - c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) <sup>1</sup>Zur Entlastung der Familien leistet der Staat neben der Förderung nach Art. 16 Abs. 2 einen Zuschuss zum Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen, die die Voraussetzungen des Art. 17 erfüllen. <sup>2</sup>Der Zuschuss beträgt 150 € pro Monat und wird ab Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes bis zum Ende der Grundschulzeit gewährt. <sup>3</sup>Der Zuschuss entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird. <sup>4</sup>Die Auszahlung erfolgt an die Gemeinden im Rahmen der kindbezogenen Förderung. <sup>5</sup>Die Gemeinden sind verpflichtet, den Förderbetrag an die von ihnen nach diesem Gesetz geförderten Träger weiterzureichen.“ ‘

### Begründung:

Eine Reform des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) muss Familien entlasten – nicht weiter belasten. Genau das droht jedoch mit der im Gesetzentwurf vorgesehenen Umschichtung des bisherigen Beitragszuschusses in die allgemeine Betriebskostenförderung. Der bisherige Zuschuss kommt unmittelbar bei den Eltern an und sorgt für eine konkrete und verlässliche finanzielle Entlastung. Mit der Integration in die allgemeine Betriebskostenförderung entfällt die Zweckbindung zur Senkung der Elternbeiträge. Angesichts der weiterhin bestehenden Finanzierungslücken bei den Betriebskosten ist zu erwarten, dass die Mittel vorrangig zur Deckung von Defiziten verwendet werden. Für viele Familien drohen dadurch spürbare Mehrbelastungen – dies wurde auch in der parlamentarischen Anhörung zur BayKiBiG-Reform einhellig deutlich.

Im bundesweiten Vergleich steht Bayern beim Thema Beitragsentlastung ohnehin nicht gut da. Während zahlreiche andere Bundesländer die Elternbeiträge deutlich abgesenkt

haben oder die Kindertagesbetreuung bereits vollständig beitragsfrei stellen, droht Bayern mit der geplanten Umschichtung genau den entgegengesetzten Weg einzuschlagen. Statt das funktionierende System der direkten Beitragsentlastung aufzugeben, muss es deshalb konsequent weiterentwickelt werden. Der Beitragszuschuss wird daher auf 150 € pro Monat erhöht – eine überfällige Anpassung, die der allgemeinen Kostenentwicklung Rechnung trägt.

Zugleich greift die bisherige Beschränkung auf den Kindergartenbereich zu kurz. Die finanzielle Belastung von Familien beginnt nicht erst mit dem dritten Lebensjahr. Gerade im Krippenbereich sind die Elternbeiträge vielerorts besonders hoch, obwohl gerade in dieser Lebensphase die Vereinbarkeit von Familie und Beruf besonders herausfordernd ist. Auch Familien, deren Kinder einen Hort besuchen, tragen erhebliche monatliche Betreuungskosten. Eine Beitragsentlastung, die nur einen Teil der Betreuungsbiografie erfasst, wird der Lebenswirklichkeit der Familien nicht gerecht. Der Beitragszuschuss wird deshalb auf alle Kinder ab dem ersten Lebensjahr bis zum Ende der Grundschulzeit ausgeweitet, die in einer nach dem BayKiBiG geförderten Einrichtung betreut werden.

Diese Ausweitung ist auch deshalb geboten, weil mit dem Wegfall weiterer familienpolitischer Leistungen – wie Familien- und Krippengeld – bereits erhebliche Mehrbelastungen auf Familien zukommen. Eine faktische Abschaffung der direkten Beitragsentlastung würde diese Entwicklung weiter verschärfen und wäre familienpolitisch nicht zu verantworten.

Frühkindliche Bildung und Betreuung dürfen nicht vom Einkommen der Eltern abhängen. Eine verlässliche und unmittelbare Beitragsentlastung stärkt Familien, verbessert die Teilhabechancen von Kindern und unterstützt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Perspektivisches Ziel bleibt die vollständige Beitragsfreiheit für alle Betreuungsformen.